

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 5. Juli 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.08.2011

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.20-27/11

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2088

Geltungsdauer

vom: **15. August 2011**

bis: **31. Juli 2015**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "PRIODOOR T31" bzw.

T 30-1-RS-FSA "PRIODOOR T31" bzw.

T 30-2-FSA "PRIODOOR T32" bzw.

T 30-2-RS-FSA "PRIODOOR T32"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2088 vom 5. Juli 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-2088

Seite 2 von 2 | 15. August 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlagen 2 und 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. Juli 2010 werden ersetzt durch die Anlage 1 Ä/E dieses Bescheides.
Die Anlage 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. Juli 2010 wird ersetzt durch die Anlage 2 Ä/E dieses Bescheides.
2. Das Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. Juli 2010 wird um Blatt A 04-2Ä, A 04-4.3 und A 04-4.4 zu diesem Bescheid ergänzt.
3. Im Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. Juli 2010 werden folgende Blätter durch Blätter zu diesem Bescheid ersetzt:

Blatt A 01-1 durch A 01-1Ä

Blatt A 04-2 durch A 04-3Ä

Blatt A 04-3.1 und durch A 04-4.1

Blatt A 04-3.2 durch A 04-4.2

4. Im Dokument B^{3,4} zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. Juli 2010 werden folgende Blätter durch Blätter zu diesem Bescheid ersetzt:

Blatt B 01-1 durch B 01-1Ä

Blatt B 04-1 durch B 04-1Ä

Blatt B 05-1 durch B 05-1Ä

Blatt B 05-2 durch B 05-2Ä

Blatt B 05-3 durch B 05-3Ä.

Maja Bolze
Referatsleiterin

Beglaubigt

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und
⁴ - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

T 30-1-FSA "PRIODOOR T31" bzw.
T 30-1-RS-FSA "PRIODOOR T31" bzw.
T 30-2-FSA "PRIODOOR T32" bzw.
T 30-2-RS-FSA "PRIODOOR T32"

Anlage 2Ä/E

- Zulässige Änderungen und Ergänzungen -

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung bzw. dem Hersteller - an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung - $\varnothing \leq 10$ mm - von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle⁴, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optische Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen⁴ an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

⁴ mit (allgemeinen) bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis